

# **Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg (Parkgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 05.03.2018 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit das Parken nur nach Lösen eines Parkscheins an den installierten Parkscheinautomaten zulässig ist, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht gilt Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

## **§ 3 Gebührentarif und Parkdauer**

Parkdauer	
bis 20 min „Brötchentaste“	0,00 €
bis 60 min	0,50 €
je weitere angefangene halbe Stunde	0,50 €

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung verliert die Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg (Parkgebührenordnung), beschlossen am 07.12.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 06.03.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke  
Bürgermeister